BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Juni 1973

zur Festlegung eines Forschungs- und Ausbildungsprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Indirekte Aktionen)

(73/178/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission, die den Ausschuß für Wissenschaft und Technik angehört hat,

in der Erwägung, daß im Rahmen der gemeinsamen Politik im Bereich von Wissenschaft und Technologie das Mehrjahresprogramm für Forschung und Ausbildung eines der wesentlichen Mittel der Gemeinschaft ist, um zur schnellen Bildung und Entwicklung von Kernindustrien sowie zur Gewinnung und Verbreitung von Kenntnissen auf dem Kerngebiet beizutragen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Für einen am 1. Januar 1973 beginnenden Zeitraum von vier Jahren wird ein Forschungs- und Ausbildungsprogramm nach Maßgabe der Anhänge I und II festgelegt. Diese Anhänge sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Artikel 2

Zur Durchführung dieses Programms sind Mittelbindungen bis zu 4,715 Millionen Rechnungseinheiten sowie ein Personalbestand von 10 Bediensteten vorgesehen; der Wert der Rechnungseinheit ist in Artikel 10 der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (¹) festgelegt.

Artikel 3

Das in Anhang I festgelegte Programm wird zu Beginn des zweiten Jahres seiner Laufzeit nach geeigneten Verfahren, insbesondere unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Pariser Gipfelkonferenz, überprüft.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 116 vom 1. 5. 1973, S. 1.

ANHANG I

INDIREKTE AKTIONEN

NUKLEARE AKTIONEN

GEMEINSAMES PROGRAMM

I. Materialprüfreaktoren

Für diesen Tätigkeitsbereich sind Mittel bis zu 0,215 Millionen Rechnungseinheiten sowie ein Personalbestand von 2 Bediensteten vorgesehen.

Ziel ist die Schaffung eines Koordinierungsausschusses auf dem Gebiet der Materialprüfreaktoren und ihrer Nebenanlagen; die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden von der Kommission wahrgenommen.

II. Ausbildung

Für diesen Tätigkeitsbereich sind Mittel bis zu 4,5 Millionen Rechnungseinheiten sowie ein Personalbestand von 8 Bediensteten vorgesehen.

Der Tätigkeitsbereich dient folgenden Zwecken:

- Förderung des Austauschs junger Wissenschaftler und Ingenieure zwischen den Lehranstalten eines Mitgliedstaats und den Forschungszentren eines anderen Mitgliedstaats auf sämtlichen Ausbildungsstufen,
- Förderung der Freizügigkeit junger Wissenschaftler und Ingenieure während ihrer Ausbildung sowie der Freizügigkeit der Lehrkräfte,
- Förderung der interdisziplinären Ausbildung,
- Förderung des Austauschs von Wissenschaftlern und Ingenieuren zwischen Forschungszentren und -instituten und der Industrie.

ANHANG II

Übersicht über die Höchstbeträge der Mittelbindungen und den Personalbestand

Tätigkeitsbereich	Mittelbindung (in Mill. RE)	Personalbestand
I. Materialprüfreaktoren	0,215	2
II. Ausbildung	4,500	8
Insgesamt	4,715	10